

**4155/AB XX.GP****Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt u.a.  
betreffend Verjährungsfrist bei der Möglichkeit der Aktensicherung im Falle der  
Hepatitis C  
(Nr. 4495/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Aus § 8 Abs. 4 des Plasmapheresegesetzes iVm §§ 41 f der Plasmapherese - Verordnung ergibt sich, daß dem jeweiligen Landeshauptmann als zuständiger Evidenzstelle nur der Name des Spenders und die "Im Spenderausweis enthaltenen Angaben über Geburtsdaten, Wohnort und Blutgruppe" zu melden sind. Eine Frist zur Aufbewahrung dieser Daten ist nicht festgelegt.

Gemäß § 40 leg.cit. ist die Plasmapheresestelle verpflichtet, für jeden Spender eine Spenderkarte anzulegen, welche durch mindestens fünf Jahre nach der Vorname der letzten Plasmapherese aufzubewahren ist.

Zu Frage 3:

In § 11 des Entwurfes des im Mai d.J. zur Begutachtung versendeten Entwurfes für ein Blutsicherheitsgesetz, der u.a. die Regelungen des Plasmapheresegesetzes ersetzen soll, ist die Dokumentation innerhalb der Blutspende - bzw. Plasmaspendeeinrichtung in Bezug auf den einzelnen Spender normiert und vorgesehen, daß diese Dokumentation, analog der Regelung für den ambulanten Krankenanstaltenbereich in § 10 Abs. 1 Z 2 lit.b des krankenanstaltengesetzes, BGBI.Nr. 1/1957, und für den ärztlichen Bereich im § 22a des Arztekodexes 1984, durch mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist.

Zu Frage 4:

Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen einer Aufbewahrungspflicht bestehen derzeit für Plasmapheresestellen nach dem Plasmapheresegesetz bzw. der Plasmaphereseverordnung und sollen mit dem Entwurf zum Blutsicherheitsgesetz auf sonstige Blutspendeeinrichtungen erweitert werden. Die explizite Normierung eines Einsichtsrechts ist nicht erforderlich, da dieses Recht nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Krankengeschichten ohnehin besteht, und das Einsichtsrecht in die spenderbezogene Dokumentation in gleicher Weise zu beurteilen ist.

Zu Frage 5:

Für Personen, die nachweislich beim Plasmaspenden mit Hepatitis C infiziert wurden, besteht ohne Zweifel ein besonderer Leidensdruck. Eine verschuldensunabhängige Haftung der öffentlichen Hand scheint jedoch keine zielführende Reaktion darauf zu sein. Entschädigungen nach den unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie durch die für die Rahmenbedingungen der Plasmaspenden verantwortliche Industrie werden von meinem Ressort nach Möglichkeit unterstützt. An vorderster Stelle müssen aus gesundheitspolitischer Sicht aber eine entsprechende Vorbeugung vor Infektionen und eine optimale Behandlungsqualität stehen.